

## **Straßenrechtliche Entscheidungen am Siebenbrückenweg:**

### **1. Hinzuwidmung von Flächen zur Ortsstraße**

### **2. Aufstufung der zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Flächen zur Ortsstraße**

Gremium:	<b>Verwaltungssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	<b>20.11.2019</b>	Stadt Landshut, den	29.10.2019
Sitzungsnummer:	22	Ersteller:	Herr Rottenwallner Thomas

### **Vormerkung:**

Beim *Siebenbrückenweg* handelt es sich um eine öffentliche Straße im Stadtteil Nikola, die der Erschließung von Baugrundstücken dient. Der Verwaltungssenat des Stadtrates hat am 09.07.2019 beschlossen:

*„1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*

*2. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange markierten Flächen sollen als Ortsstraße eingezogen werden. Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut bekannt zu machen und danach zu verfügen.*

*3. Die notwendige Hinzuwidmung von Flächen zum Siebenbrückenweg als Ortsstraße und die entsprechende Aufstufung des bisherigen beschränkt-öffentlichen Weges sind dem Verwaltungssenat vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nikolastraße/Schillerstraße u. Seligenthaler Straße“ unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.“*

#### **1. Einziehung von Teilflächen**

Die Einziehungsabsicht gemäß Ziff. 2 des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 09.07.2019 an den im nachstehenden Plan orange markierten Flächen wurde im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr.17 vom 22.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Gegen die Einziehungsabsicht sind bisher keine Einwendungen erhoben worden. Die Einziehung wird voraussichtlich zum 01.11.2019 verfügt.



**Abb. 1** (Plan zur Bekanntmachung der Einziehungsabsicht)

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nikolastraße/Schillerstraße u. Seligenthaler Straße“ als Voraussetzung für weitere straßenrechtliche Entscheidungen**

Der Bausenat des Stadtrates hat am 15.10.2019 zum Deckblatt Nr. 1 (**Abb. 2**) folgenden Änderungs-, Billigungs- und Bekanntmachungsbeschluss gefasst:

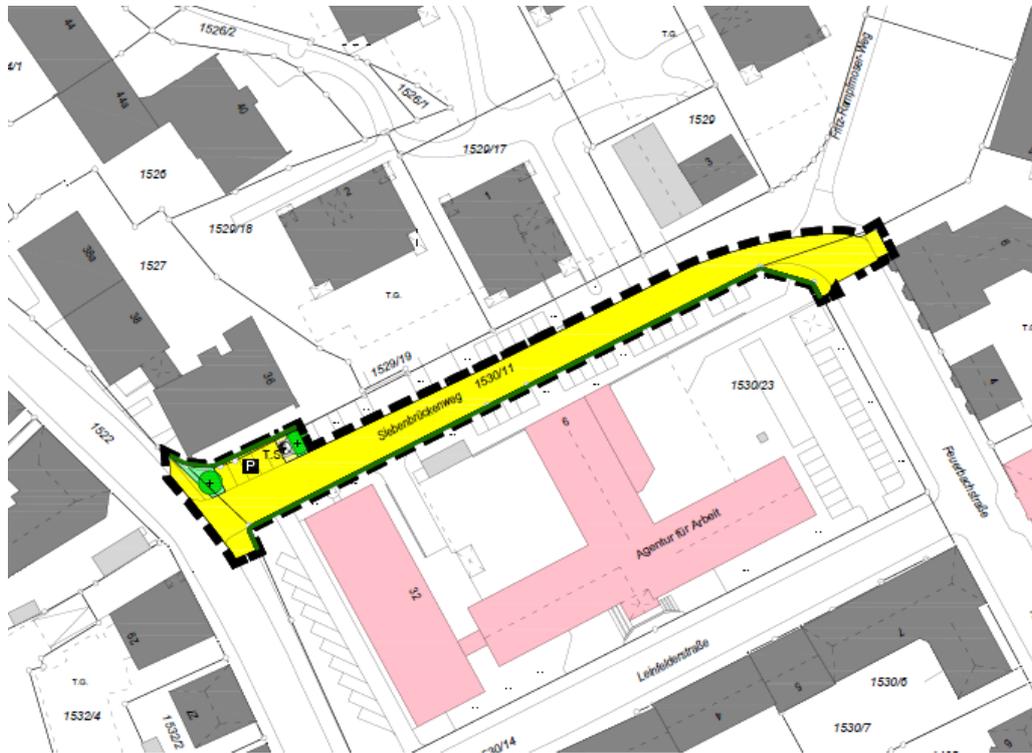
*„1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*

- 2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01-6 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ vom 04.04.2014 i.d.F. vom 12.12.2014 - rechtsverbindlich seit 27.07.2015 - wird für den im Plan vom 15.10.2019 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.*
- 3. Das Deckblatt Nr. 1 vom 15.10.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-6 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ vom 04.04.2014 i.d.F. vom 12.12.2014 - rechtsverbindlich seit 27.07.2015 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.*

*Das Deckblatt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan sowie die Begründung vom 15.10.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.*

*Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-6 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.*

- 4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.“*



**Abb. 2** (Deckblatt Nr. 1)

Die Bekanntmachung gemäß Ziff. 3 des Beschlusses des Bausenats ist im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Landshut vom 21.10.2019 erfolgt. Die Auslegungsfrist endet am 29.11.2019. Der Satzungsbeschluss kann in der nächstmöglichen Sitzung erfolgen.

### 3. Straßenrechtliche Entscheidungen am *Siebenbrückenweg*

Auf der Grundlage des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungsplanes (**Abb. 2**) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-6 „*Nikolastraße/Schillerstraße u. Seligenthaler Straße*“ (**Abb. 3**) können die im vorstehenden Plan (**Abb. 1**) lila (■) markierten Flächen der Ortsstraße *Siebenbrückenweg* hinzugewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG) und die grün (■) markierte, bisher zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmete Fläche zur Ortsstraße aufgestuft werden (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG). Hierdurch werden die vorhandenen und dem öffentlichen Verkehr tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ihrer wahren Verkehrsbedeutung entsprechend gewidmet.



**Abb. 3** (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01-6)

Die Widmung hat unverzüglich nach ordnungsgemäßer Herstellung zu erfolgen (Art. 47 Abs. 2 BayStrWG). Die Bebauungsplanänderung muss gemäß § 125 Abs. 1 BauGB erst im Zeitpunkt der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Art. 5a KAG) Rechtskraft erlangt haben.

### **Beschlussempfehlung:**

1. *Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im nachstehenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan\* lila markierten Flächen des Siebenbrückenweges werden zur Ortstraße (hinzu-)gewidmet. Dies ist nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu verfügen.*
3. *Die im nachstehenden, einen Bestand dieses Beschlusses bildenden Plan\* grün markierte Fläche wird vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft.*
4. *Die Verfügungen zu Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses erfolgen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung zum Deckblatt Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-6 „Nikolastraße/Schillerstraße u. Seligenthaler Straße.“*

\*) Bestandteil des Beschlusses wird der vorstehend als Abb. 1 bezeichnete Plan.

### **Anlagen:**

-